

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

|                     |                                                |                   |
|---------------------|------------------------------------------------|-------------------|
| <b>29. Jahrgang</b> | Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. September 1976 | <b>Nummer 108</b> |
|---------------------|------------------------------------------------|-------------------|

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-<br>Nr. | Datum       | Titel                                                                                                          | Seite |
|----------------|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>7816</b>    | 20. 8. 1976 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten<br>Richtlinien für Bodenverbesserungen . . . . . | 1926  |

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum       |                                                                                                         | Seite |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|             | <b>Justizminister</b>                                                                                   |       |
|             | Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster . . . . .                                            | 1938  |
|             | <b>Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>                                                     |       |
| 12. 8. 1976 | 15. Berliner Gesundheitstechnische Tagung . . . . .                                                     | 1938  |
|             | <b>Hinweis</b>                                                                                          |       |
|             | Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen<br>Nr. 18 v. 15. 9. 1976 . . . . . | 1938  |

## I.

7816

### Richtlinien für Bodenverbesserungen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
v. 20. 8. 1976 – II B 2 – 2364 – 25

#### 1 Zuschußempfänger

Empfänger eines Zuschusses für Bodenverbesserungen können sein:

- 1.1 landwirtschaftliche Unternehmer (Eigentümer und Pächter) im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 1975 (BGBl. I S. 1061),

- 1.2 juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere Wasser- und Bodenverbände, ausgenommen Kapitalgesellschaften.

#### 2 Zuschußfähige Maßnahmen

- 2.1 Beseitigung von Stubben, deren Stammholz vor mehr als 5 Jahren entfernt worden ist, soweit die Beseitigung der Herrichtung einheitlich zu bewirtschaftender landwirtschaftlicher Nutzflächen dient;

- 2.2 Einebnungen und Verfüllungen landwirtschaftlicher Nutzflächen;

- 2.3 Überdecken von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit geeignetem Material einschließlich Vermischen;

- 2.4 Tiefpflügen von ertragsunsicheren Böden, sofern diese Flächen bereits landwirtschaftlich genutzt werden;

- 2.5 Beseitigung schädlicher Bodenverdichtungen (außer Pflugsohlenverdichtungen) auf landwirtschaftlichen Nutzflächen;

- 2.6 Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen ohne erhebliche wasserregelnde Maßnahmen (vgl. Nr. 3.10);

- 2.7 ortsfeste Einrichtungen zur Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen;

- 2.8 Meliorationsdüngung auf Flächen, auf denen Bodenverbesserungen gem. Nrn. 2.1 bis 2.5 durchgeführt worden sind;

- 2.9 Beschaffung von Grünlandsaatgut für Flächen, auf denen Bodenverbesserungen gem. Nrn. 2.1 bis 2.5 durchgeführt worden sind. Es muß sich um eine von der Landwirtschaftskammer anerkannte Saatgutmischung handeln;

- 2.10 Einzäunungen (fest, aus haltbaren Pfählen und neuem Draht) von Viehweiden, auf denen Bodenverbesserungen gemäß Nrn. 2.1 bis 2.5 durchgeführt worden sind;

- 2.11 Anlage von Tränken auf Viehweiden einschließlich Herstellung bzw. Anschaffung von Brunnen, Quellfassungen, Wasserleitungen, Wassersammelbehältern und Weideselbsttränken (nur bei Speisung mit einwandfreiem Tränkwasser aus Bohr- bzw. Ringbrunnen, Quellen oder öffentlichen Wasserversorgungsanlagen);

- 2.12 Pflanzung schattenspendender Baumgruppen in Viehweiden;

- 2.13 Herstellung und Verbesserung (Zweitbefestigung) von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen einzelner Landwirte, soweit diese Wege der Bewirtschaftung und Erschließung der zu den landwirtschaftlichen Betriebsstätten gehörenden landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen oder soweit durch diese Wege die landwirtschaftlichen Betriebsstätten mit dem festen Wegenetz verbunden werden (Hofzufahrten); vgl. Nr. 3.4. Innerhalb der Betriebsstätte kann nur die Zufahrt zu einem Hauptwirtschaftsgebäude einschließlich einer etwa erforderlichen Wendemöglichkeit gefördert werden. Zuschußfähig ist eine Befestigungsbreite von 3 bis 3,5 m.

Die Zweitbefestigung von bereits befestigten Wirtschaftswegen ist dann förderungsfähig, wenn die seit der Befestigung eingetretene Entwicklung des landwirtschaftlichen Verkehrs eine bessere Befestigungsart

erfordert. Nicht förderungsfähig ist eine Zweitbefestigung wegen Vernachlässigung der ordnungsgemäßen Unterhaltung.

Wirtschaftswege in Bauerwartungsgebieten (Wohn- und Industrieansiedlung) können nur gefördert werden, wenn diese Gebiete voraussichtlich noch mindestens 10 Jahre landwirtschaftlich genutzt werden. Sofern ein an einem Wirtschaftsweg liegendes Gebiet der landwirtschaftlichen Nutzung früher als 10 Jahre nach dem Zeitpunkt der Förderung entzogen wird, ist der Zuschuß je Jahr der frühzeitigeren Inanspruchnahme durch Bebauung mit 10 v. H. zurückzuzahlen;

- 2.14 landeskulturelle Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, insbesondere zum Schutz gegen Schäden durch Wind und Wasser, unter Berücksichtigung der Belange der Landschaftspflege;

- 2.15 Planungen, Spezialuntersuchungen und Bauleitung für zuschußfähige Maßnahmen. Planungen und Spezialuntersuchungen bei größeren und zusammenhängenden Objekten können als selbständige Maßnahme gefördert werden.

#### 3 Nicht zuschußfähige Maßnahmen

- 3.1 Unterhaltungsmaßnahmen und Wiederherstellung eines früheren Zustandes;

- 3.2 eigene Arbeiten und Sachleistungen des Zuschußempfängers;

- 3.3 Herstellung und Verbesserung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege innerhalb der Ortsbebauung sowie innerhalb vorhandener oder durch Bebauungspläne ausgewiesener Siedlungs- und Industriegebiete. Ausgenommen sind Wirtschaftswege, durch die eine landwirtschaftliche Betriebsstätte an das öffentliche Wegenetz angeschlossen wird;

- 3.4 Herstellung und Verbesserung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege und Hofzufahrten einschließlich einer etwa erforderlichen Wendemöglichkeit unter 50 m Länge;

- 3.5 Herstellung und Verbesserung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege durch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Eine Förderung kann nur nach Maßgabe der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des gemeinschaftlichen Wirtschaftswegebaues (Richtlinien für den Wirtschaftswegebau), RdErl. v. 12. 12. 1974 (MBl. NW. 1975 S. 126/SMBI. NW. 7816), erfolgen;

- 3.6 Maßnahmen nach Nr. 2 auf Flächen, für die ein Flurbereinungsverfahren eingeleitet worden ist;

- 3.7 Maßnahmen nach Nr. 2 eines einzelnen Landwirts, wenn die geplanten Vorhaben in Kürze von Körperschaften des öffentlichen Rechts durchgeführt werden sollen;

- 3.8 Maßnahmen nach Nr. 2, für deren Durchführung Dritte in Anspruch genommen werden können (z. B. aufgrund gesetzlicher Herrichtungspflichten);

- 3.9 Maßnahmen mit zuschußfähigen Ausgaben unter 1 000,- DM je Antrag;

- 3.10 Maßnahmen nach Nr. 2.6, soweit sie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere Wasser- und Bodenverbänden, durchgeführt werden. Eine Förderung kann nur nach Maßgabe meiner Richtlinien für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, RdErl. v. 1. 3. 1975 (SMBI. NW. 772), erfolgen.

#### 4 Art und Umfang der Förderung

- 4.1 Die Maßnahmen werden durch Zuschüsse gefördert.

- 4.2 Der Zuschuß beträgt bei

- 4.21 Bodenverbesserungen gem. Nrn. 2.1–2.5  
40% der zuschußfähigen Ausgaben

- 4.22 Entwässerungsmaßnahmen gem. Nr. 2.6  
50% der zuschußfähigen Ausgaben

- 4.23 ortsfesten Einrichtungen zur Beregnung gem. Nr. 2.7  
50% der zuschußfähigen Ausgaben

- 4.24 Viehtränken gem. Nr. 2.11  
40% der zuschußfähigen Ausgaben

- 4.25 Wegebauarbeiten gem. Nr. 2.13  
50% der zuschuffähigen Ausgaben
- 4.26 Pflanzungen gem. Nr. 2.12 und landeskulturellen Maßnahmen gem. Nr. 2.14  
40% der zuschuffähigen Ausgaben.
- 4.3 Bei Ausgaben für Positionen gem. Nr. 2.15 ist der für die jeweilige Maßnahme vorgesehene Förderungssatz zugrunde zu legen.
- 4.4 Bei Aussiedlungen außerhalb der Flurbereinigung erhöht sich der Zuschuß bei Maßnahmen gem. Nrn. 4.22, 4.23 und 4.25 auf 60%, bei Maßnahmen gem. Nrn. 4.21, 4.24 und 4.26 auf 50% der zuschuffähigen Ausgaben, sofern der Antrag spätestens am 31. Dezember des 5. Jahres, das auf den Bezug der ausgesiedelten Betriebsstätte folgt, gestellt wird. Die die Erhöhung rechtfertigenden Gründe sind aktenkundig zu machen.
- 4.5 Zur Vereinfachung des Bewilligungs- und Abrechnungsverfahrens ist der Berechnung des prozentualen Zuschusses für folgende Maßnahmen die angegebene Kostenpauschale zugrunde zu legen:
- |                                |                 |
|--------------------------------|-----------------|
| 4.51 Meliorationsdüngung       | 500,— DM/ha     |
| 4.52 Saatgut für Dauergrünland | 180,— DM/ha     |
| 4.53 Weideeinzäunung           |                 |
| Außenzaun komplett 4drähtig    | 3,— DM/lfd. m   |
| Außenzaun komplett 3drähtig    | 2,70 DM/lfd. m  |
| Außenzaun komplett 2drähtig    | 2,20 DM/lfd. m. |
- 4.6 Für die Ausführung von Dränungen auf Flächen bis zu 5 ha kann von der Bewilligungsbehörde ohne Nachweis der Kosten eine Zuschußpauschale von 800,— DM/ha gewährt werden.
- 4.7 Zu den zuschuffähigen Ausgaben gehören nicht
- 4.71 Vorsteuerbeträge mit Ausnahme derjenigen, die nicht abziehbar sind, weil sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der nach § 4 Nr. 12 Umsatzsteuergesetz steuerfreien Vermietung und Verpachtung von Grundstücken stehen,
- 4.72 gewährte Rabatte, Skonti und sonstige Preisnachlässe.
- 4.8 Überschreiten die Ausgaben für die auf einer Meliorationsfläche auszuführenden Maßnahmen 6000 DM/ha, so ist der diesen Betrag übersteigende Anteil nicht zuschuffähig.
- 4.9 Überschreiten die Ausgaben für Planung und Herstellung oder Verbesserung von Wirtschaftswegen 60000 DM/km, so ist der diesen Betrag übersteigende Anteil nicht zuschuffähig.
- 5 Allgemeine Grundsätze für die Gewährung eines Zuschusses**
- 5.1 Bei Vergabe und Ausführung von Unternehmerleistungen sind die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu beachten. Von einer Ausschreibung gem. VOB/A § 3 Nrn. 3 und 4 kann Abstand genommen werden, wenn die Kosten einer einzelnen geförderten Maßnahme nicht mehr als 8000 DM betragen.
- 5.2 Für die Planung und Ausführung von Dränungen sind die Vorschriften der Dränanweisung (DIN 1185) zu beachten.
- 5.3 Bei der Wahl und Ausführung der Befestigungsart ist Nr. 7.10 (Standardbauweisen) der Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau – RLW 1965 – Ergänzung 1969 – des Kuratoriums für Kulturbauwesen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Befestigungsart der Wirtschaftswege ist auf das Maß zu beschränken, das für den landwirtschaftlichen Verkehr erforderlich ist.
- 5.4 Ein Pächter kann einen Zuschuß erhalten, wenn das Einverständnis des Eigentümers zur Durchführung der Maßnahmen vorliegt.
- 5.5 Für die Beseitigung von Stubben auf Flächen, die Wald im Sinne des Landesforstgesetzes vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304), – SGV. NW. 790 – sind, wird ein Zuschuß nur bewilligt, wenn eine Umwandlungsgenehmigung der Forstbehörde gem. § 41 oder § 42 Landesforstgesetz vorliegt, es sei denn, daß gem. § 45 Landesforstgesetz eine Umwandlungsgenehmigung nicht erforderlich ist.
- 5.6 Sofern für den Betrieb einer Beregnungsanlage (Nr. 2.7) oder einer Tränkanlage (Nr. 2.11) eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung erforderlich ist (Entnahme aus dem Grundwasser oder aus oberirdischem Gewässer), muß dem Antrag eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung beigelegt werden.
- 5.7 Der Antragsteller muß sich schriftlich verpflichten,
- 5.71 den Zuschuß wirtschaftlich und sparsam und nur zur Erfüllung des Zuschußzwecks zu verwenden,
- 5.72 mit der Ausführung der Maßnahmen erst nach der Bewilligung des Zuschusses zu beginnen,
- 5.73 die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen zu beachten,
- 5.74 die Anordnungen der aufsichtführenden Dienststelle zu befolgen,
- 5.75 die geplante Maßnahme ordnungsgemäß durchzuführen und die Anlagen nach der Ausführung sorgfältig zu unterhalten,
- 5.76 die verbesserten Grundstücke ordnungsgemäß zu bewirtschaften,
- 5.77 für denselben Zweck andere Zuwendungen des Landes oder des Bundes nicht in Anspruch zu nehmen,
- 5.78 Prüfungen durch die zuständigen Behörden zu dulden,
- 5.79 sich der öffentlichen Überwachung der Unterhaltung zu unterwerfen.
- 5.8 Werden die Verpflichtungen nach Nr. 5.7 nicht eingehalten, so kann der Zuschuß bis 10 Jahre nach Bewilligung zurückgefordert werden.
- 6 Bewilligungsbehörden**  
Über die Bewilligung der Zuschüsse entscheiden
- 6.1 die Landwirtschaftskammern für Bodenverbesserungen gem. Nrn. 2.1 bis 2.5 und Maßnahmen gem. Nrn. 2.8 bis 2.12 und 2.14,
- 6.2 die Kreise und kreisfreien Städte für Entwässerungsarbeiten (Nr. 2.6), ortsfeste Beregnungsanlagen (Nr. 2.7) und Wegebauarbeiten (Nr. 2.13),
- 6.3 die Regierungspräsidenten für ortsfeste Beregnungsanlagen (Nr. 2.7), soweit diese Maßnahmen von Kreisen und kreisfreien Städten oder von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die seiner Aufsicht unterstehen, durchgeführt werden,
- 6.4 die nach Nrn. 6.1 bis 6.3 jeweils zuständigen Bewilligungsbehörden für Planungen und Spezialuntersuchungen als selbständige Maßnahmen (Nr. 2.15).
- 7 Antrag auf Gewährung eines Zuschusses**
- 7.1 Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses (3fach) ist nach Muster der Anlage 1 über die Landwirtschaftskammer – Bezirksstelle für Agrarstruktur/Landeskultur – an die zuständige Bewilligungsbehörde zu richten. Dem Antrag sind beizufügen
- 7.11 ein Auszug aus der Flurkarte, in dem die Flurstücke gekennzeichnet sind, auf denen Maßnahmen durchgeführt werden sollen, sowie auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1:25000 (Meßtischblatt), auf dem die entsprechenden Flächen oder Wege eingetragen sind,
- 7.12 eine Kostenübersicht mit Finanzierungsplan (3fach) nach Muster der Anlage 2, in der alle Leistungen und Lieferungen enthalten sind, die für die vorgesehenen Maßnahmen erbracht werden müssen, erforderlichenfalls mit Angeboten für Unternehmerleistungen auf besonderem Blatt,
- 7.13 bei Pachtflächen eine Erklärung des Eigentümers (Nr. 5.4),
- 7.14 bei Beseitigung von Stubben ggf. eine Umwandlungsgenehmigung der Forstbehörde (Nr. 5.5),

Anlage 1

Anlage 2

- 7.15 beim Bau von Beregnungs- oder Tränkanlagen erforderlichenfalls eine Erlaubnis oder Bewilligung der Wasserbehörde (Nr. 5.6),
- 7.16 bei tiefbautechnischen Arbeiten die notwendigen Planungsunterlagen und erforderlichenfalls die Ergebnisse von Spezialuntersuchungen.
- 7.2 Die Bewilligungsbehörde kann bei tiefbautechnischen Vorhaben von geringer Bedeutung auf die Planungsunterlagen verzichten, wenn die schriftliche Darlegung genügt, um die geplante Maßnahme zu fördern, zu beaufsichtigen und die Unterhaltung zu überwachen. Bei Dränungen ist in jedem Fall ein Ausführungsplan notwendig, um die Unterhaltung und deren Überwachung zu ermöglichen.
- 7.3 Die Kreise und kreisfreien Städte stellen die ihnen bekannten Wegebauvorhaben einzelner Landwirte gem. Nr. 2.13 einschließlich derjenigen, für die ihnen ein förmlicher Antrag noch nicht vorliegt, laufend in einer Liste zusammen und machen die zum Bau oder zur Verbesserung vorgesehenen Wege in einer topographischen Karte kenntlich. Dabei sind möglichst die in der Gesamtplanung des Wirtschaftswegebau benutzten Zeichen zu verwenden. Zur gegebenen Zeit führen die Kreise und kreisfreien Städte eine Besichtigung und Erörterung der in der Liste aufgeführten Bauvorhaben herbei. Daran sind zu beteiligen:

der Regierungspräsident,  
die beteiligten Gemeinden,  
das Amt für Agrarordnung,  
die Landwirtschaftskammer.

Die für die Besichtigung und Erörterung vorbereitete Liste und die topographische Karte sind dem Regierungspräsidenten vorher zuzusenden.

Das Ergebnis der Besichtigung und Erörterung ist in Form einer Niederschrift aktenkundig zu machen. Dies gilt insbesondere für Bedenken, die gegen eine Förderung sprechen (z. B. Vernachlässigung der Unterhaltungspflicht vorhandener Wege), sowie für Gründe, die ggf. trotzdem eine Förderung rechtfertigen.

Das Vorliegen der Niederschrift ist Voraussetzung für die Bewilligung eines Zuschusses.

## 8 Prüfung des Antrages

- 8.1 Die Landwirtschaftskammer – Bezirksstelle für Agrarstruktur/Landeskultur – nimmt zu jedem Antrag Stellung.

Im allgemeinen genügt eine kurze Stellungnahme auf dem Antragsvordruck. Bei Vorhaben mit veranschlagten Gesamtkosten (Nr. 7.12) von über 10000 DM ist aus landwirtschaftlicher Sicht zu den fachlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen der Maßnahme ausführlicher Stellung zu nehmen. Dabei sind vorliegende Ergebnisse der Standortuntersuchungen für die Landwirtschaft (RdErl. v. 20. 1. 1961 – SMBl. NW. 7816 –) zu berücksichtigen.

Sofern nach Art, Umfang und Bedeutung der Maßnahme die Zuziehung von Spezialisten erforderlich ist, können nach Antragstellung Sondergutachten gefordert werden, die unter Quellenangabe in die Stellungnahme aufzunehmen oder ihr beizufügen sind.

- 8.2 Die Landwirtschaftskammer – Bezirksstelle für Agrarstruktur/Landeskultur – prüft die Kostenübersicht (Nr. 7.12) und die Planungsunterlagen für landwirtschaftlich-technische Maßnahmen und versieht die Kostenübersicht mit einem Prüfungsvermerk.
- 8.3 Ist die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens erfolgt oder erscheint es aus anderen Gründen zweckmäßig, so holt die Landwirtschaftskammer – Bezirksstelle für Agrarstruktur/Landeskultur – die Stellungnahme des Amtes für Agrarordnung ein. Das Amt für Agrarordnung prüft, ob die geplante Maßnahme mit den Zielen der Flurbereinigung vereinbar ist.
- 8.4 Anträge auf Zuschüsse für Entwässerungsarbeiten (Nr. 2.6) und ortsfeste Beregnungsanlagen (Nr. 2.7) sind von der Landwirtschaftskammer – Bezirksstelle für Agrarstruktur/Landeskultur – über das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft der zuständigen Bewilligungsbehörde (Nrn. 6.2 bis 6.4) zuzuleiten.

Das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft prüft die Kostenübersicht sowie die sonstigen Planungsunterlagen in fachtechnischer Hinsicht und versieht sie mit einem Prüfungsvermerk.

Sofern bei den Bewilligungsbehörden gem. Nr. 6.2 eine wasserwirtschaftlich-technische Prüfung gewährleistet ist, können diese mit Zustimmung des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft die Prüfung übernehmen.

## 9 Zuwendungsbescheid

- 9.1 Die Bewilligungsbehörde erteilt dem Antragsteller einen Zuwendungsbescheid nach Muster der Anlage 1.
- 9.2 Ein Zuschuß darf nur im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer – Bezirksstelle für Agrarstruktur/Landeskultur – bewilligt werden. Hält die Bewilligungsbehörde trotz fehlenden Einvernehmens einen Zuschuß für gerechtfertigt, so ist meine Entscheidung herbeizuführen.

Anlage 1

## 10 Aufsicht

- 10.1 Die Aufsicht bei der Durchführung von Vorhaben obliegt
- 10.11 bei Bodenverbesserungen gem. Nrn. 2.1 bis 2.5 und Maßnahmen gem. Nrn. 2.8 bis 2.12 und 2.14 der Landwirtschaftskammer – Bezirksstelle für Agrarstruktur/Landeskultur –,
- 10.12 bei Maßnahmen gem. Nr. 2.6, 2.7 und 2.13 der Bewilligungsbehörde.
- 10.2 Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß ausgeführt und hierbei die Baubestimmungen und sonstigen Verwaltungsvorschriften sowie die Bewilligungsbedingungen beachtet werden.
- 10.3 Die Verantwortung für die Einhaltung der Baubestimmungen und sonstiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften obliegt dem Zuschußempfänger.
- 10.4 Falls aus nicht vorhersehbaren Gründen in Art oder Umfang der Ausführung einer Maßnahme vom Antrag abgewichen werden muß oder die Kosten die der Bewilligung zugrunde liegenden Ansätze überschreiten, so bedarf dies der Einwilligung der Bewilligungsbehörde.

Änderungen in Art oder Umfang der Ausführung einer Maßnahme sind rechtzeitig vor Inangriffnahme der zusätzlichen Arbeiten anzuzeigen.

## 11 Verwendungsnachweis und Auszahlung des Zuschusses

- 11.1 Die Abnahme der Maßnahmen obliegt der für die Aufsicht zuständigen Dienststelle (Nr. 10.1).
- 11.2 Der Zuschußempfänger hat der für die Aufsicht zuständigen Dienststelle die Fertigstellung der Maßnahmen unter Beifügung spezifizierter Rechnungsbelege und des Verwendungsnachweises spätestens bis zu dem im Zuwendungsbescheid genannten Zeitpunkt anzugeben.

Im Verwendungsnachweis hat der Zuschußempfänger durch seine Unterschrift zu versichern, daß er sich mit dem Inhalt des Zuwendungsbescheides einverstanden erklärt, die im Kostennachweis nach Muster der Anlage 3 aufgeführten Maßnahmen ordnungsgemäß erledigt und die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind.

Anlage 3

- 11.3 Wenn es zur Finanzierung erforderlich ist, können entsprechend dem Fortgang der Arbeiten Teilzahlungen geleistet werden nach Vorlage von Teilzahlungverwendungsnachweisen gemäß Muster der Anlage 4. Diese Zahlungen dürfen jedoch insgesamt neun Zehntel des bewilligten Zuschusses nicht überschreiten. Der restliche Zuschuß darf erst nach Vorliegen des Schlußverwendungsnachweises ausgezahlt werden.

Anlage 4

## 12 Verfahrensrechtliche Vorschriften

Im übrigen gelten, insbesondere für Bewilligung und Abrechnung der Zuschüsse sowie für den Nachweis der Verwendung

- 12.1 die Nrn. 1 bis 18 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO),
- 12.2 die Nr. 19 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO mit Anlage 2 (Vorläufige Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Landes gemäß § 44 LHO an Gemeinden und Gemeindeverbände – Vorl. VV zu § 44 LHO-Gemeinden) – MBl. NW. 1975, S. 1622.

**13   Schlußbestimmungen**

- 13.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- 13.2 Diese Richtlinien treten ab 1. Januar 1977 an die Stelle der Vorläufigen Richtlinien für Bodenverbesserungen vom 25. 3. 1974.
- 13.3 Meine folgenden Erlasse hebe ich auf:
  - RdErl. v. 10. 10. 1949 (SMBl. NW. 7816)
  - RdErl. v. 16. 3. 1960 (SMBl. NW. 7816)
  - RdErl. v. 12. 10. 1960 (SMBl. NW. 7816)
  - RdErl. v. 14. 1. 1963 (SMBl. NW. 7816).

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und, soweit erforderlich, mit dem Landesrechnungshof.



## Anlage 1

An die/den  
Landwirtschaftskammer/Kreis/Stadt\*) .....  
in .....  
über Bezirksstelle für Agrarstruktur/Landeskultur\*)  
in .....

**Antrag**  
**auf Gewährung eines Zuschusses zu Bodenverbesserungen**  
gem. den Richtlinien für Bodenverbesserungen v. 20. 8. 1976 (SMBI. NW. 7816)

Antragsteller: .....  
(Name, Vorname)

Wohnort: .....  
(PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)

Bankkonto: ..... bei ..... (BLZ) .....

Ich beantrage einen Zuschuß für die in der beigelegten Kostenübersicht bezeichneten Maßnahmen. Außerdem füge ich bei:

- |                                                                 |                                                          |
|-----------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Auszug aus der Flurkarte/Meßtischblatt | <input type="checkbox"/> Genehmigung der Forstbehörde    |
| <input type="checkbox"/> Angebot (e)                            | <input type="checkbox"/> Planungsunterlagen              |
| <input type="checkbox"/> Erklärung des Eigentümers              | <input type="checkbox"/> Stellungnahme der Wasserbehörde |
| <input type="checkbox"/>                                        | <input type="checkbox"/>                                 |

Ich verpflichte mich,

1. den Zuschuß wirtschaftlich und sparsam und nur zur Erfüllung des Zuschußzweckes zu verwenden,
2. mit der Ausführung der Maßnahmen erst nach der Bewilligung des Zuschusses zu beginnen,
3. die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen zu beachten,
4. die Arbeiten ordnungsgemäß durchzuführen, die Anlagen sachgemäß zu unterhalten, die verbesserten Grundstücke ordnungsgemäß zu bewirtschaften und die Anordnungen der aufsichtführenden Dienststelle zu befolgen,
5. bei Abweichungen in Art oder Umfang der Ausführung von den im Antrag aufgeführten Maßnahmen oder bei Überschreitung der veranschlagten Kosten die Einwilligung der Bewilligungsbehörde zu beantragen,

\*) Nichtzutreffendes streichen

6. Zuwendungen aus anderen Förderungsmitteln des Bundes oder des Landes für diese Bodenverbesserungen nicht in Anspruch zu nehmen,
7. Prüfungen im Hinblick auf die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschuß- und der übrigen Finanzierungsmittel durch die in Nr. 6 der Richtlinien genannten Bewilligungsbehörden, den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen oder deren Beauftragte zu dulden,
8. mich der öffentlichen Überwachung der Unterhaltung der Anlagen durch die Bewilligungsbehörde und durch die von ihr beauftragten Dienststellen oder Personen zu unterwerfen,
9. den Zuschuß zurückzuzahlen und mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen,
- 9.1 wenn ich den Zuschuß zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erhalten habe,
- 9.2 wenn ich die vorgenannten Verpflichtungen nicht einhalte.

Ich erkläre, daß die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze zu § 44 der Landeshaushaltsordnung und die Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erkenne ich an.

Mir ist bekannt, daß die Antragstellung keinen Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses begründet.

....., den .....

.....  
(Unterschrift des Antragstellers)

Landwirtschaftskammer  
– Bezirksstelle für Agrarstruktur/Landeskultur – \*)

....., den .....

Das Vorhaben wird befürwortet/abgelehnt\*). Eine zusätzliche Stellungnahme ist beigefügt\*).

Bei landwirtschaftlich-technischen Maßnahmen: Kostenübersicht und sonstige Planungsunterlagen wurden geprüft.

Urschriftlich mit Anlagen

an Kreis/Stadt/Landwirtschaftskammer\*) .....

in .....

mit der Bitte um fachtechnische Prüfung/Bewilligung\*)

über das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft

in .....

mit der Bitte um fachtechnische Prüfung\*).

....., den .....

Landwirtschaftskammer

– BzA/BzL – \*) in .....

.....  
(Unterschrift)

Staatl. Amt f. Wasser- u. Abfallwirtschaft

....., den .....

Fachtechnisch geprüft:

.....  
\*) Nichtzutreffendes streichen

.....  
(Unterschrift)

Landwirtschaftskammer\*) ..... , den ..... 19.....

Stadt/Kreis\*) .....

Regierungspräsident\*) .....

**Zuwendungsbescheid Nr. ....**  
**über die Gewährung eines Zuschusses für Bodenverbesserungen**

Auf Ihren obigen Antrag bewillige ich Ihnen aufgrund der o. a. Richtlinien für die in der Kostenübersicht bezeichneten Maßnahmen vorbehaltlich der Vorlage des Verwendungsnachweises aus Mitteln des Landes (Epl. 10, Kap. 1002, Tit. ....) einen Zuschuß in Höhe von ..... v. H. der tatsächlich entstandenen und zuschufähigen Ausgaben, höchstens jedoch ..... DM. Hiervon entfallen auf Mittel zu Lasten des Haushaltsjahres 19..... ..... DM und auf Mittel zu Lasten von Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 19..... ..... DM.

Ihr Antrag vom ..... 19..... ist Bestandteil dieses Bescheides.

Dieser Zuwendungsbescheid wird erst wirksam, nachdem Sie sich mit seinem Inhalt schriftlich einverstanden erklärt haben. Ihr Einverständnis gilt als erteilt, wenn nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt dieses Bescheides eine Mitteilung bei mir eingeht.

Die Bewilligung erlischt, wenn der Verwendungsnachweis nicht bis zum ..... 19..... eingereicht worden ist; sie wird widerrufen, wenn Sie die in Ihrem Antrag anerkannten Verpflichtungen nicht einhalten.

Der Zuschuß kann entsprechend dem Fortgang der Arbeiten nach Vorlage von Teilverwendungsnachweisen ausgezahlt werden. Zehn Prozent werden bis zur Schlußabrechnung einbehalten.

Beaufsichtigung und Abnahme der Arbeiten sind der Landwirtschaftskammer – Bezirksstelle für Agrarstruktur/Landeskultur-\*) – in .....  
der Kreis-/Stadtverwaltung\*) in .....  
übertragen worden. Dieser Dienststelle sind Beginn und Fertigstellung unverzüglich zu melden.

.....  
(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes streichen

## Kostenübersicht und Finanzierungsplan

Antragsdatum: .....

zum Antrag des ..... in .....  
(Name, Vorname) (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)

| Gemarkung  | Flur | Flurstück | Bezeichnung der Maßnahmen nach Nrn. 2.1–2.15 der Richtlinien für Bodenverbesserungen | Meliorationsfläche ha*) | Meliorationsdüngung ha | Grünlandesaat ha |
|------------|------|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|------------------------|------------------|
|            |      |           |                                                                                      |                         |                        |                  |
| Insgesamt: |      |           |                                                                                      |                         |                        |                  |

\*) Bei wiederholtem Auftreten derselben Fläche ist die weitere Größenangabe einzuklammern.

| Art der Maßnahme                                                                                                      | Beleg Nr. | Fläche ha | Pauschalsatz DM/ha                         | Kosten DM |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|-----------|--------------------------------------------|-----------|
| Meliorationsdüngung                                                                                                   |           |           | 500,—                                      |           |
| Grünlandsaatgut                                                                                                       |           |           | 180,—                                      |           |
| Weideeinzäunung (Material und Handarbeit)                                                                             |           | lfd. m    | DM/lfd. m                                  |           |
| Außenzaun – 4drähtig                                                                                                  |           |           | 3,—                                        |           |
| Außenzaun – 3drähtig                                                                                                  |           |           | 2,70                                       |           |
| Außenzaun – 2drähtig                                                                                                  |           |           | 2,20                                       |           |
| Unternehmerleistungen, Material, Planung, Bauleitung, Antragsunterlagen (ggf. spezifizierte Kostenanschläge beifügen) |           |           | Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen: |           |
| ....., den ..... 19.....                                                                                              |           |           | Gesamtkosten:                              |           |
| (Unterschrift des Antragstellers)                                                                                     |           |           | Zuschuß:                                   |           |
|                                                                                                                       |           |           | bare Eigenleistung:                        |           |

zuschußfähig ..... DM = ..... DM/ha

Zuschuß bei ..... % insges. .... DM = ..... DM/ha

Geprüft: Landwirtschaftskammer – BzA/BzL – \*) .....

Staatl. Amt f. Wasser- und Abfallwirtsch. \*) .....

Kreis \*) .....

Stadt \*) .....

....., den ..... 19.....

(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes streichen

**Kostennachweis**

Antragsdatum: .....

zum Antrag des ..... in .....  
(Name, Vorname) (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)

| Gemarkung | Flur  | Flurstück | Beleg Nr. | Maßnahme |
|-----------|-------|-----------|-----------|----------|
| .....     | ..... | .....     | .....     | .....    |
| .....     | ..... | .....     | .....     | .....    |
| .....     | ..... | .....     | .....     | .....    |

| Fläche<br>ha*) | Länge<br>km | Kosten         |               | zuschußfähig<br>insges.<br>DM | Höhe des Zuschusses                        |                 |
|----------------|-------------|----------------|---------------|-------------------------------|--------------------------------------------|-----------------|
|                |             | je ha/km<br>DM | insges.<br>DM |                               | in v. H. der<br>zuschußfähigen<br>Ausgaben | insgesamt<br>DM |
| .....          | .....       | .....          | .....         | .....                         | .....                                      | .....           |
| .....          | .....       | .....          | .....         | .....                         | .....                                      | .....           |
| .....          | .....       | .....          | .....         | .....                         | .....                                      | .....           |

\*) Bei wiederholtem Auftreten derselben Fläche ist die weitere Größenangabe einzuklammern.

| Maßnahme                                     | Beleg<br>Nr. | Fläche<br>ha | Pauschalsatz<br>DM/ha | Kosten<br>DM |
|----------------------------------------------|--------------|--------------|-----------------------|--------------|
| Meliorationsdüngung                          |              |              | 500,—                 |              |
| Grünlandsaatgut                              |              |              | 180,—                 |              |
| Weideeinzäunung<br>(Material und Handarbeit) |              | lfd. m       | DM/lfd. m             |              |
| Außenzaun – 4drähtig                         |              |              | 3,—                   |              |
| Außenzaun – 3drähtig                         |              |              | 2,70                  |              |
| Außenzaun – 2drähtig                         |              |              | 2,20                  |              |

Gesamtkosten: .....

Zuschuß: .....

bare Eigenleistung: .....

....., den ..... 19.....

.....  
(Unterschrift des Antragstellers)Abnahme der Leistungen und sachliche Richtigkeit  
werden bescheinigt:Landwirtschaftskammer .....  
– BzA/BzL –\*)

Kreis\*) .....

Stadt\*) .....

Festgestellt: (auf ..... DM)

.....  
(Unterschrift/Amtsbezeichnung).....  
(Unterschrift/Amtsbezeichnung)

\*) Nichtzutreffendes streichen

## Teilverwendungsnachweis zur teilweisen Auszahlung eines Zuschusses zu Bodenverbesserungen

Name, Vorname: .....

Wohnort: .....  
(Postleitzahl, Ort, Straße, Haus-Nr.)

Zuwendungsbescheid Nr. .... vom .....

Um eine Abschlagszahlung für den durchgeführten Teil der Arbeiten in Höhe von ..... DM

auf das Konto Nr. .... bei: ..... (BLZ) .....

zugunsten von: ..... wird gebeten.

a) die veranschlagten Gesamtkosten betragen: ..... DM

b) der bewilligte Zuschuß beträgt: ..... DM

c) bisher sind folgende Ausgaben entstanden: ..... DM

d) hierauf entfallender Zuschuß (.....%): ..... DM

e) als Abschlag sind bereits gezahlt: ..... DM

f) somit noch verfügbar:  
[Differenz d) und e)] ..... DM

Ich versichere, daß die Arbeiten bisher plan- und ordnungsgemäß ausgeführt wurden.

Der Zuschuß wurde dem Antrag und der Bewilligung entsprechend verwendet.

.....  
(Unterschrift des Zuschußempfängers)

Sachlich richtig:

Festgestellt: (auf ..... DM)

Landwirtschaftskammer .....  
– BzA/BzL –\*)

Stadt\*) .....

.....  
(Unterschrift/Amtsbezeichnung)

Kreis\*) .....

Regierungspräsident\*) .....

....., den .....

.....  
(Unterschrift/Amtsbezeichnung)

Angewiesen:

....., den .....

.....  
(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes streichen

## Schlußverwendungsnachweis zur Auszahlung eines Zuschusses zu Bodenverbesserungen

Name, Vorname: .....

Wohnort: .....  
(Postleitzahl, Ort, Straße, Haus-Nr.)

Zuwendungsbescheid Nr. .... vom .....

Die zuschufähigen Gesamtkosten betragen ..... DM

Bewilligter Zuschuß: ..... DM

Abschlagszahlungen sind geleistet:

1. an ..... am ..... DM

. an ..... am ..... DM

Abschlagszahlungen zusammen: ..... DM

Zuschuß: ..... DM

mithin noch zu zahlen: ..... DM

Der Betrag ist auf das Konto Nr. .... bei ..... (BLZ) .....

zugunsten von: ..... zu überweisen.

Ich versichere, daß die im Kostennachweis aufgeführten und belegten Maßnahmen ordnungsgemäß ausgeführt und die aufgeführten Ausgaben tatsächlich entstanden sind.

Der Zuschuß wurde dem Antrag und der Bewilligung entsprechend verwendet. Der mit der Gewährung des Zuschusses beabsichtigte Zweck wurde erreicht.

.....  
(Unterschrift des Zuschußempfängers)

Sachlich richtig:

Festgestellt: (auf ..... DM)

Landwirtschaftskammer .....  
– BzA/BzL –\*)

Stadt\*) .....

.....  
(Unterschrift/Amtsbezeichnung)

Kreis\*) .....

Regierungspräsident\*) .....

....., den .....

.....  
(Unterschrift/Amtsbezeichnung)

Angewiesen:

....., den .....

.....  
(Unterschrift)

– MBl. NW. 1976 S. 1926.

\*) Nichtzutreffendes streichen

## II.

## Justizminister

Stellenausschreibung  
für das Finanzgericht Münster

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um  
1 Stelle eines Vorsitzenden Richters am Finanzgericht  
bei dem Finanzgericht Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf  
dem Dienstwege einzureichen. – MBl. NW. 1976 S. 1938.

## Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

15. Berliner  
Gesundheitstechnische Tagung

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 12. 8. 1976 – VI C 1 – 0420.3

Gemeinsam mit dem Bundesgesundheitsamt veranstaltet  
die Gesundheitstechnische Gesellschaft e.V., 1000 Berlin 47,  
Albersweilertweg 35, am 15. Oktober 1976 die 15. Berliner  
Gesundheitstechnische Tagung unter dem Thema

Technische Hygiene beim Bau und Betrieb  
von Krankenanstalten.

Die Veranstaltungsfolge ist aus dem Programm zu ersehen,  
das bei der Gesundheitstechnischen Gesellschaft angefordert  
werden kann. Ich empfehle, interessierten Ärzten des öffentli-  
chen Gesundheitsdienstes den Besuch der Veranstaltung als  
Dienstreise zu genehmigen. An den Reisekosten kann ich  
mich nicht beteiligen.

– MBl. NW. 1976 S. 1938.

## Hinweis

## Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 18 v. 15. 9. 1976

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM zuzügl. Portokosten)

## Allgemeine Verfügungen

Anordnung über die Entlastung der Staatsanwälte  
durch die Beamten des gehobenen und mittleren  
Dienstes sowie durch Justizangestellte . . . . . 205  
Behandlung von Anträgen auf Befreiung von der Ge-  
bühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses . . . 207

## Bekanntmachungen . . . . . 207

## Personalnachrichten . . . . . 209

## Rechtsprechung

## Zivilrecht

1. BGB § 648. – Baugrundstück des Bestellers im Sinne  
von § 648 BGB ist das gesamte Grundstück einschließ-  
lich der unbebauten Flächen, soweit es sich dem Un-  
ternehmer als rechtliche Einheit darbietet. Letzteres  
beurteilt sich nach dem Inhalt des Grundbuchs im  
Zeitpunkt des Beginns der Auftragsarbeiten. – Durch  
eine danach wirksam werdende Teilung des Grund-  
stücks kann der Besteller das Sicherungsobjekt nicht  
einseitig zum Nachteil des Unternehmers verändern.  
Macht der Unternehmer den Anspruch aus § 648 BGB  
erst nach der Teilung geltend, so ist eine Gesamtsi-  
cherungshypothek (§ 1132 BGB) oder eine entspre-

chende Vormerkung jedenfalls dann in voller Höhe  
auf allen aus der Teilung hervorgegangenen Grund-  
stücken einzutragen, wenn diese im Eigentum des  
Bestellers verblieben sind.  
OLG Köln vom 7. Januar 1976 – 11 U 69/75 . . . . . 211

2. BGB §§ 306, 571, 581, 823, 1004. – Hat der Pächter  
einer Gastwirtschaft mit seinem Verpächter und zu-  
gleich mit einem Dritten einen Automatenaufstellver-  
trag abgeschlossen, dann kann der Verpächter den  
Dritten im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen  
Verfügung durch Geltendmachung von Unterlas-  
sungsansprüchen daran hindern, sein obligatorisches  
Aufstellrecht zu verwirklichen. – Leitet der Verpäch-  
ter sein Recht aus einem Pachtvertrag mit dem Eigen-  
tümer des Pachtobjektes ab, so daß der weitere Pacht-  
vertrag mit demjenigen, der die Gaststätte wirklich  
betreibt, ein Unterpachtvertrag ist, dann kann der  
letzte Pächter, der zwei für ihn nicht gleichzeitig  
erfüllbare Automatenaufstellverträge abgeschlossen  
hat, die Rechtsfolgen dieses Handelns nicht dadurch  
abwenden, daß er seinerseits das Eigentum am Pacht-  
objekt erwirbt. Er bleibt vielmehr mit der vom Vorei-  
gentümer eingegangenen Verpflichtung aus dem  
Hauptpachtvertrag belastet.  
OLG Köln vom 10. März 1976 – 2 U 145/75 . . . . . 213

– MBl. NW. 1976 S. 1938.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen  
Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der  
Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für  
das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem  
August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.  
Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichti-  
gung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August  
Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein  
Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM,  
Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.